



**AMTSBLATT  
für die  
GEMEINDE BORCHTEN**

29. Jahrgang, Nr. 138

Herausgegeben am

06.09.2021

**Inhalt**

**18. 2021 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 06.09.2021 über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes**

**48. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Betreuungsgebäude im Ortsteil Dörenhagen und die Sportplatzflächen in den Ortsteilen Alfien, Dörenhagen und Etteln.**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,  
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,  
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.borchten.de](http://www.borchten.de) abzurufen.

# Öffentliche Bekanntmachung

über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes

## 48. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Betreuungsgebäude im Ortsteil Dörenhagen und die Sportplatzflächen in den Ortsteilen Alfен, Dörenhagen und Etteln

Der Rat der Gemeinde Borchен hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

*„Das Verfahren zur Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Betreuungsgebäude im Ortsteil Dörenhagen und die Sportplatzflächen in den Ortsteilen Alfен, Dörenhagen und Etteln wird eingeleitet.“*

Die im aktuellen Flächennutzungsplan ausgewiesene Sportplatzfläche im Ortsteil Dörenhagen soll zukünftig mit einem Schulbetreuungsgebäude sowie einer Kindertageseinrichtung bebaut werden. Zu diesem Zweck soll die bisherige Sportplatzfläche zur Hälfte als Fläche für den Gemeinbedarf, Planzeichen Sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen, gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 2 a Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzt werden.

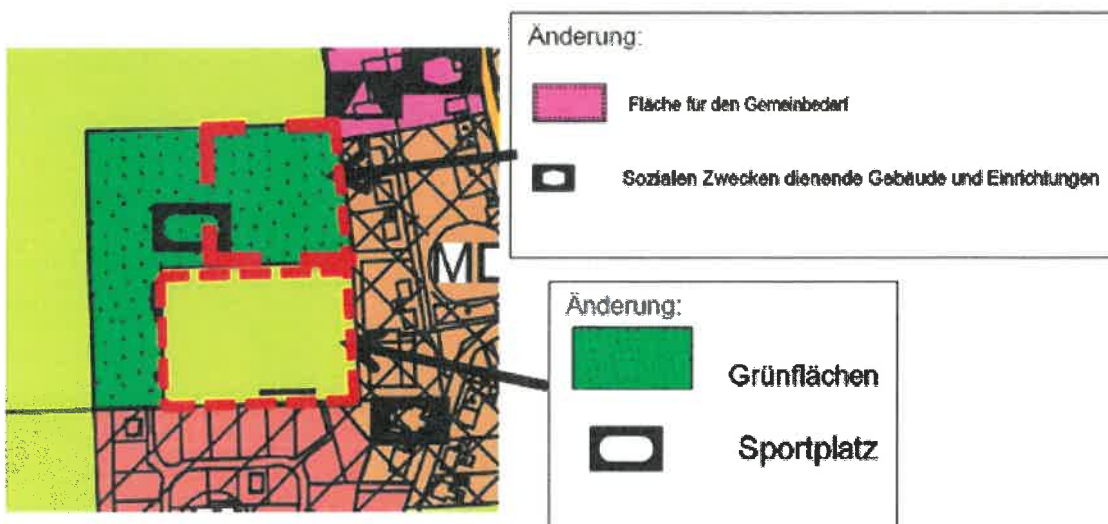
Die Sportplatzflächen in den Ortsteilen Dörenhagen, Alfен und Etteln werden im derzeitigen Flächennutzungsplan als Landwirtschaftliche Fläche, Planzeichen Sportplatz, dargestellt. Es ist vorgesehen, dass diese Flächen als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 5 BauGB, Planzeichen Sportplatz, im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden sollen.

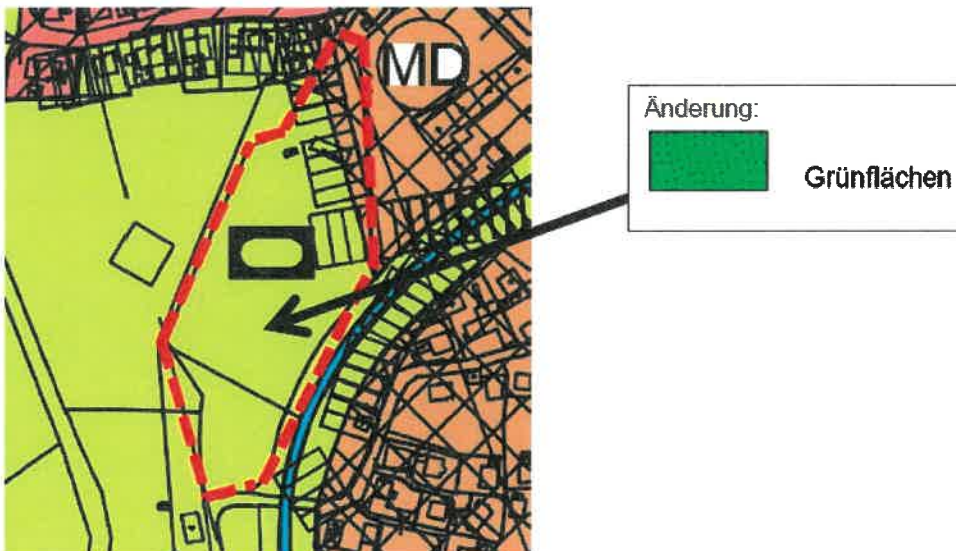
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ist der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ortsüblich bekannt zu machen.

Die geplanten Änderungsbereiche sind in den nachstehenden Übersichtsplänen zu entnehmen:

**Grenze der Geltungsbereiche:** 

### Ortsteil Dörenhagen



**Ortsteil Alfen****Ortsteil Etteln****Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Der Wortlaut des Änderungsbeschlusses zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchten stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vom 11.03.2021 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten über die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchten ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchten, den 06.09.2021

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 13:25

Gockel

Die Bebauungsplanunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.borchten.de/wirtschaft/oeffentliche-auslegung.php>

Zusätzlich können die Bebauungsplanunterlagen außerdem über das zentrale Bauportal.NRW unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Änderungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 06.09.2021

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 13:26

  
Gockel